

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

---gültig ab 08.07.2026---

*Hinweis: Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber werden nachfolgend nur die vereinfachten Versionen für Auftragnehmer / Auftraggeber im Text benannt und auf den Zusatz *innen verzichtet.*

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen

Nadja Fiebiger
Winthirstraße 35A
80639 München
E-Mail: contact@nadjafiebiger.com

(nachfolgend „*Auftragnehmer*“)

und dem Kunden (nachfolgend „*Auftraggeber*“)

gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

Abweichende Bedingungen des *Auftraggebers* werden nicht anerkannt, es sei denn, der *Auftragnehmer* stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (per E-Mail oder Briefpost) zu. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebotserstellung, Vertragsschluss

1. Handelt es sich bei einem Angebot um Arbeit im Webdesign, so erstellt der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* die wie in der Auftragsbestätigung vereinbarte Menge an unverbindlichen Designentwürfen. Jeder weitere Entwurf wird in Rechnung gestellt. Das einfache Nutzungsrecht des vom *Auftraggeber* angenommenen Entwurfes geht erst mit Zahlung der Schlussrechnung an den *Auftraggeber* über.

2. Angebote vom *Auftragnehmer* sind unverbindlich, was bedeutet, dass sich Preis und Ausführung der angebotenen Leistung ändern können.

3. Soweit der *Auftragnehmer* Konditionen für einen Auftrag mitteilt, stellt dies daher kein rechtlich bindendes Angebot dar. Erst wenn ein *Auftraggeber* mit den Konditionen einverstanden ist, liegt darin ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages durch den *Auftraggeber* vor.

4. Ein Vertrag kommt erst zustande, soweit vom *Auftragnehmer* das Angebot des *Auftraggebers* angenommen wird. Dies kann wahlweise per Post oder E-Mail erfolgen.

§ 3 Preise, Rechnungslegung und Verzug

1. Die angegebenen Preise – gleichgültig, ob es sich um Pauschal- oder Stundenvergütung handelt – verstehen sich aktuell ohne Umsatzsteuer nach §19 UStG (Kleinunternehmerregelung).

2. Nach Fertigstellung der Leistungen wird der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* die vertraglich geschuldete Vergütung in Rechnung stellen (Schlussrechnung). Diese Rechnung ist innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zur Zahlung fällig.

3. Der *Auftragnehmer* behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen und / oder Teilzahlungen nach dem Erreichen wesentlicher Zwischenleistungen zu verlangen. Ab einem Auftragswert von 500 (fünfhundert) EURO kann nach der Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 50 (fünfzig) Prozent erhoben werden. Die Rechnung für den Restbetrag wird, sofern nicht anders vereinbart, spätestens 4 (vier) Wochen nach Erstellung der Auftragsbestätigung gestellt. Handelt es sich um Arbeiten im Bereich Webdesign, so wird die fertige Website erst nach dem Geldeingang des Restbetrags für den *Auftraggeber* frei gegeben. Vorschuss- oder Zwischenrechnungen sind innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zur Zahlung fällig.

4. Gerät der *Auftraggeber* mit der Zahlung der in Rechnung gestellten Vergütung in Verzug, so kann der *Auftragnehmer* Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz beanspruchen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der *Auftraggeber* stellt dem *Auftragnehmer* die zur Erstellung der Leistung erforderlichen Inhalte zur Verfügung. Der *Auftragnehmer* ist nicht verpflichtet, die vom *Auftraggeber* zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den verfolgten Zweck des anfallenden Auftrages zu erreichen.

2. Zu den vom *Auftraggeber* bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des *Auftraggebers* zu verwendenden Texte, Fotos, Grafiken, Videos, Tabellen und sonstige notwendige Unterlagen.

3. Der *Auftraggeber* spricht den *Auftragnehmer* von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Soweit Daten an den *Auftragnehmer* – gleich in welcher Form – übermittelt werden, stellt der *Auftraggeber* Sicherheitskopien her.

§ 5 Nutzungsrechte und Namensnennung im Zusammenhang mit der Leistung Webdesign

- 1.** Der *Auftragnehmer* räumt dem *Auftraggeber* das räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die erbrachte Leistung zu nutzen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 2.** Die Einräumung der Nutzungsrechte wird erst wirksam (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der *Auftraggeber* die geschuldete Vergütung vollständig an den *Auftragnehmer* entrichtet hat.
- 3.** Das Nutzungsrecht gilt nur für die Nutzung der fertigen Leistung, z.B. bei Webseiten bzw. Bestandteilen der Website im Internet. Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form - insbesondere in gedruckter Form - zu nutzen.
- 4.** Der *Auftraggeber* wird den *Auftragnehmer* im Impressum der Website als Urheber der Website nennen sowie auf die Webseite von dem *Auftragnehmer* verlinken, wobei der Link keine "nofollow"-Elemente enthalten darf. Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung von dem *Auftragnehmer* zu entfernen.

§ 6 Abnahme, Pflichten vom *Auftragnehmer* Bereich Webdesign

- 1.** Handelt es sich bei der von dem *Auftragnehmer* erbrachten Leistung um Arbeit im Bereich Webdesign, ist der *Auftragnehmer* nach Fertigstellung der Leistung verpflichtet, dem *Auftraggeber* die erbrachte Leistung (Website, Webseitenelemente, Grafiken, Texte etc.) auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen oder auf einem vom *Auftraggeber* benannten Server zugänglich zu machen. Einzelne Dateien (z.B. PDF-Formate) können auch per E-Mail versendet werden.
- 2.** Der *Auftraggeber* ist zur Abnahme der erbrachten Leistung verpflichtet, sofern diese den vertraglichen Anforderungen entspricht. Die Abnahme ist in Textform (§ 126b BGB) zu erklären.
- 3.** Während der Fertigstellungsphase ist der *Auftragnehmer* berechtigt, dem *Auftraggeber* einzelne Bestandteile der Website bzw. des jeweiligen Auftrages zur Teilabnahme vorzulegen. Der *Auftraggeber* ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile der Website bzw. des jeweiligen Auftrages den vertraglichen Anforderungen entsprechen.
- 4.** Es bestehen keine Pflichten seitens des *Auftragnehmers*, editierbare Originaldaten herauszugeben. Dies erfolgt auf Wunsch des *Auftraggebers* nur gegen Entgeltzahlung, die gesondert zu vereinbaren ist.

5. Bei Übergabe einer Website garantiert der *Auftragnehmer*, dass die Website auf dem aktuellen Stand der Technik und den Datenschutzerfordernungen ist.

§ 7 Zusätzliche Serviceleistungen bei grafischen, textlichen und weiteren gestalterischen Entwürfen

1. Grundsätzlich gilt die vom *Auftragnehmer* in dem Kostenvoranschlag festgelegte Pauschal- oder Stundenvergütung als verbindliche Leistung, wenn es um die Erstellung neuer Text-, Grafik-, oder sonstige weitere gestalterische Entwürfe geht.
2. Soweit der *Auftraggeber* mit einem Entwurf nicht zufrieden ist, wird der *Auftragnehmer* weitere Arbeit an der jeweiligen Entwurf-Erstellung aufwenden, wobei diese zeitlich in Relation auf den zuvor erbrachten Arbeitsaufwand eingeschränkt sein wird. Diese Zusatzleistung ist für den *Auftraggeber* kostenfrei.
3. Sollte der *Auftraggeber* nach erbrachter kostenfreier Zusatzleistung weitere Mängel anmelden, haben sowohl der *Auftraggeber* als auch der *Auftragnehmer* die Möglichkeit, das Projekt an dieser Stelle abubrechen. Eine gegebenenfalls vereinbarte Vertragsstrafe wird in diesem Fall nicht fällig. Für den Fall des Abbruchs verzichtet der *Auftragnehmer* freiwillig auf die Bezahlung für diesen konkreten Leistungsposten des entsprechenden Entwurfs. Der Entwurf darf vom *Auftraggeber* in diesem Fall nicht genutzt werden. Alle anderen bereits erbrachten Leistungen (wie z.Bsp die Konzeptionsphase), bleiben davon unberührt und sind vom *Auftraggeber* vertragsgemäß zu vergüten.
4. Diese in § 7 der AGB aufgeführten zusätzlichen Serviceleistungen bei Entwürfen werden nur Vertragsbestandteil, soweit dies im Kostenvoranschlag vom *Auftragnehmer* ausdrücklich als Leistungsbestandteil aufgeführt ist. Wird in dem Kostenvoranschlag kein Bezug auf diese Zusatzleistung genommen, dann hat der *Auftraggeber* keinen Anspruch darauf.

§ 8 Haftung, Gewährleistung

1. Der *Auftragnehmer* haftet - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung vom *Auftragnehmer* auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen vom *Auftragnehmer* gilt.

2. Der *Auftragnehmer* ist für die Inhalte, die der *Auftraggeber* bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist der *Auftragnehmer* nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte den *Auftragnehmer* wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der Aufträge, z.Bsp. Website, resultieren, verpflichtet sich der *Auftraggeber*, den *Auftragnehmer* von jeglicher Haftung freizustellen und dem *Auftragnehmer* die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

3. Für überlassene Datenträger, Vorlagen und sonstiges Material, das einen Monat nach Erledigung des Auftrags nicht angefordert werden, übernimmt der *Auftragnehmer* keine Haftung.

4. Für Mängel der erbrachten Leistung haftet der *Auftragnehmer* nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Die Frist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des *Auftraggebers* beträgt 1 (ein) Jahr.

§ 9 Liefer- und Abgabetermine

1. Der *Auftragnehmer* ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Auftragsfertigstellung möglichst genau einzuhalten. Der *Auftragnehmer* haftet nicht für Versäumnisse und Lieferschwierigkeiten der im Rahmen der Auftragsabwicklung vergebenen Fremdleistungen. Die angestrebten Erfüllungsstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der *Auftraggeber* zu den vom *Auftragnehmer* angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, können nicht zum Verzug des *Auftragnehmers* führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der *Auftraggeber*. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den *Auftraggeber* allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem *Auftragnehmer* eine Nachfrist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an den *Auftragnehmer*.

2. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom *Auftragnehmer*. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verlängern die jeweiligen Fristen und die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich weiterer 2 (zwei) Wochen.

3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern vom *Auftragnehmer* - entbinden den *Auftragnehmer* ebenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der *Auftraggeber* zu vertreten hat, so kann der *Auftragnehmer* eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

§ 10 Kundenrücktritt

1. Stornierungen durch den *Auftraggeber* sind nur mit schriftlicher Zustimmung vom *Auftragnehmer* möglich.

2. Ist der *Auftragnehmer* mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen; darin sind entstandene Aufwendungen und entgangener Gewinn enthalten.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

2. Sofern der *Auftraggeber* Unternehmer ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, der Sitz vom *Auftragnehmer* als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.